

RS OGH 1995/6/20 11Os43/95

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 20.06.1995

Norm

StGB §311

Rechtssatz

Das Vergehen nach § 311 StGB ist bereits mit der fälschlichen Beurkundung formell vollendet, vorausgesetzt, daß der Täter (wie hier) mit dem geforderten erweiterten Vorsatz gehandelt hat. Daß die Urkunde in der Folge tatsächlich im Rechtsverkehr gebraucht wurde, ist dagegen nicht erforderlich; es genügt vielmehr, daß der Tätersvorsatz auf einen solchen Gebrauch gerichtet gewesen ist.

Entscheidungstexte

- 11 Os 43/95

Entscheidungstext OGH 20.06.1995 11 Os 43/95

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1995:RS0096306

Dokumentnummer

JJR_19950620_OGH0002_0110OS00043_9500000_002

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at